LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

Sachbearb.: Herr Heimerl
Zimmer Nr.: 255
Telefon : 08631/699-336
Telefax : 08631/699-699
Aktenz. : 61-610/2
Sg. 35/4 h
Besuchs- Mo.-Fr. 8.00-12.00
zeiten : Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 09.11.2000

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39

80538 München

Bauleitplanung;
1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, Gemeindeteil Ehring an der Bahnhofstraße, der Gemeinde Polling

Anlagen: 1 Satzung mit Begründung
i.d.F. vom 15.06.2000
1 Bekanntmachung
1 Bescheid vom 01.08.2000

Beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

I.A.

gez.

Hoch
Reg.-Rat

In Abdruck an:
-Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
-Sachgebiet 36/2 im Hause
-Gemeinde Polling
mit Anlagen zur Kenntnisnahme

S06 001

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung der Außenbereichssatzung

in Ehring an der Bahnhofstraße

Plangebiet: Außenbereichssatzung Ehring, Fl.Nr. 1504/7
Gemarkung Polling

Die Änderung der Außenbereichssatzung im Bereich Fl.Nr. 1504/7 wurde auf Wunsch des Grundstücksbesitzers durchgeführt.

Die Baugrenzen wurden nach Südwesten verschoben. Die Garage wird an der Ostseite errichtet.

Der Gemeinderat stimmte dieser Änderung der Außenbereichssatzung in der Sitzung vom 15.06.2000 zu.

Polling, 15.06.2000

Gemeinde Polling

Liebl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Änderung einer städtebaulichen Satzung
(Außenbereichssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat am **20. Juli 2000** für das Gebiet **Ehring an der Bahnhofstraße** eine städtebauliche Satzung nach ☐ § 34 Abs. 4 BauGB ☒ § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Diese Satzung

☐ bedurfte keiner Genehmigung.

☒ ist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 01.08.2000 Nr. 61-610/2 Sg. 35/4 h genehmigt worden (§ 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

☐ gilt als genehmigt (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

II.

Der Plan i. d. F. vom **15.06.2000** liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling, Zimmer Nr. 15,** auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

   Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden ist.
   Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind.

   Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

☐ Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise wird verwiesen.

BAYERN GEMEINDE POLLING (Siegel)

Gemeinde Polling
I. V.

Polling, 17.08.2000

.....
Schmidbauer, 2. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 17.08.2000
Abgenommen am 04. Okt. 2000

Polling, 04. Okt. 2000

Die städtebauliche Satzung ist somit am ..... in Kraft getreten.

.....
Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung

Gemeinde Polling

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 02. NOV. 2000
Nr. .....

1. Änderung

der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit

von Vorhaben im Außenbereich

für den bebauten Bereich „Ehring an der Bahnhofstraße“

Die Gemeinde Polling erlässt auf Grund der §§ 13 und 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Die Außenbereichssatzung wird gemäß Beilage geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planentwurf vom 15.06.2000

Polling, 08. Aug. 2000

Liebl
1. Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE POLLING

Verfahrensvermerke:

Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Polling hat in der Sitzung vom 15.06.2000 den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Ehring an der Bahnhofstraße beschlossen.

Polling, 28.06.2000

BAYERN 2 GEMEINDE POLLING

Liebl
1. Bürgermeister

2. Auslegung

Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 19.06.00 bis 19.07.2000 gemäß § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Polling, 20.07.2000

BAYERN 2 GEMEINDE POLLING

Liebl
1. Bürgermeister

3. Satzung

Die Gemeinde Polling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2000 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Ehring an der Bahnhofstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Polling, 24.07.2000

BAYERN 2 GEMEINDE POLLING

Liebl
1. Bürgermeister

4. Vorlage an das Landratsamt

Die Gemeinde Polling hat die o.g. Satzung am 24.07.2000 nach § 35 Abs. 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Polling, 27.07.2000

Liebl
1. Bürgermeister

5. Genehmigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom 01.08.2000 Az.: 61-610/2 Sg. 35/4 h die Genehmigung für die Satzung erteilt.

Mühldorf a. Inn, den 09.11.2000

Rambold
Landrat

6. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Anschlag an die Amtstafel am 17.08.2000. Die o.g. Satzung mit Begründung wurde seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Polling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der o.g Satzung wurde auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Die o.g. Satzung ist mit der Bekanntmachung am 17.08.2000 rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)
Der Anschlag wurde am 04.10.2000 entfernt.

Polling, 05.10.2000

Liebl
1. Bürgermeister

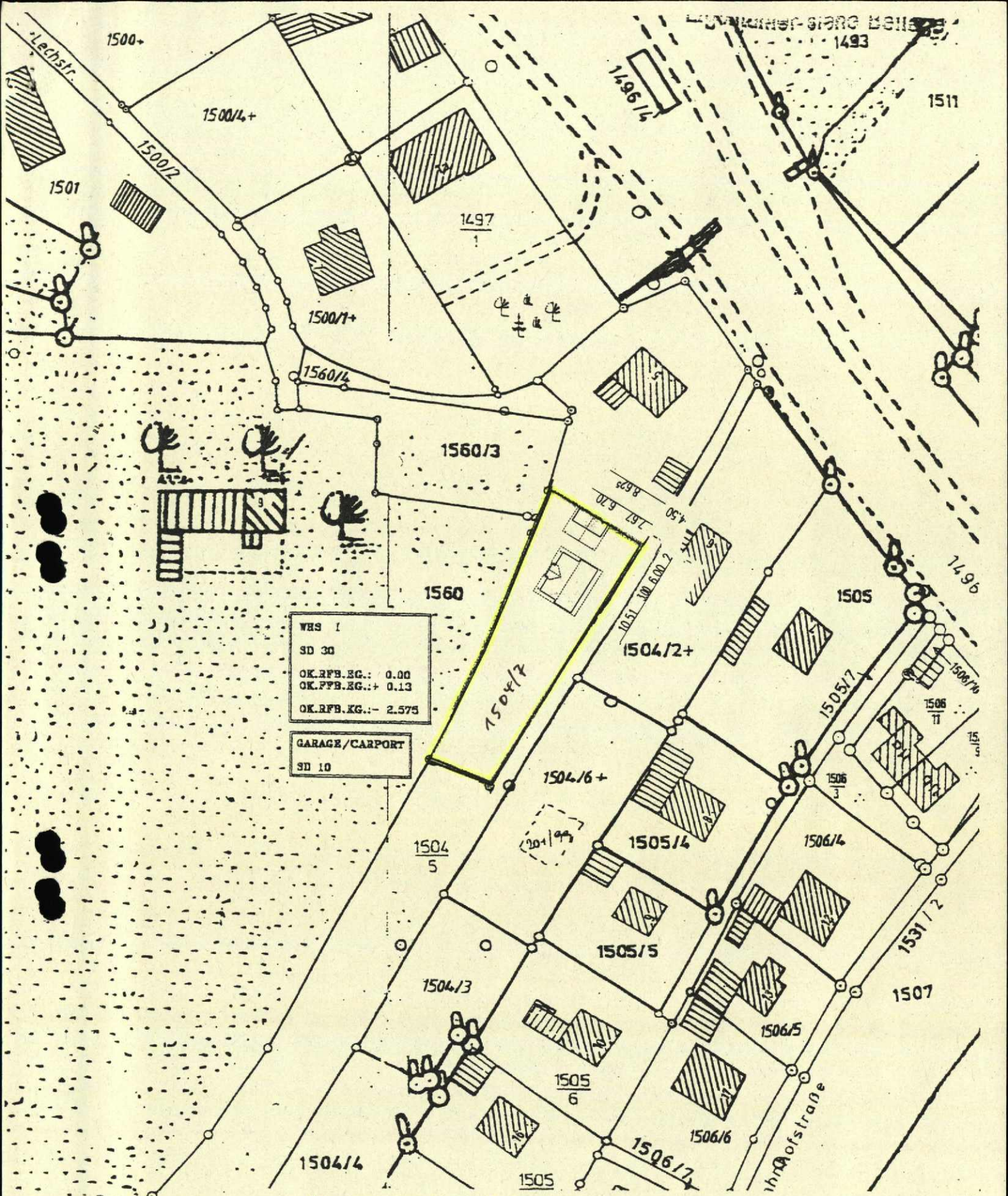

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

~~Flurkarte~~/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 5-32.7.8

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Polling

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist für das Kataster führende Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

~~Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.~~

Mühldorf, den 29.11.99

Vermessungsamt Mühldorf

i. A.

Maier

Techn. Angestellter

LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

Sachbearb.: Herr Heimerl
Zimmer Nr.: 255
Telefon : 08631/699-336
Telefax : 08631/699-699
Aktenz. : 61-610/2
Sg. 35/4 h
Besuchszeiten : Mo.-Fr. 8.00-12.00
Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 01.08.2000

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Bauleitplanung;
1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, Gemeindeteil Ehring an der Bahnhofstraße, der Gemeinde Polling
hier: Genehmigungsverfahren

Ihr Zeichen: I-610 Ihr Schreiben vom: 24.07.2000

Anlagen: 1 Satzung mit Begründung
i.d.F. vom 15.06.2000
1 Heftung Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

Bescheid:

Die am 20.07.2000 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich "Ehring an der Bahnhofstraße" wird in der Planfassung vom 15.06.2000 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB genehmigt.

Gründe:

Die Änderung der Außenbereichssatzung unterliegt der Genehmigungspflicht des § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 ZustVBau).

....

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Änderungsverfahren für die Außenbereichssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Satzung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Polling vereinbar ist.

Verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Das Verfahren darf mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo die Außenbereichssatzung eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Genehmigungsvermerk anbringen. Dazu sind vier Satzungen mit Textteil und Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung **K l a g e** erhoben werden.
Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, 80335 München, Bayerstraße 30 (Briefanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.

gez.

Hoch
Reg.-Rat

in Abdruck an:
Sachgebiet 36
Sachgebiet 36/2 mit 1 Satzung
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gemeinde Polling

1. Änderung

der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit

von Vorhaben im Außenbereich

für den bebauten Bereich „Ehring an der Bahnhofstraße“

Die Gemeinde Polling erlässt auf Grund der §§ 13 und 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Die Außenbereichssatzung wird gemäß Beilage geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planentwurf vom 15.06.2000

Polling, ...

Liebl
1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zur Änderung der Außenbereichssatzung

in Ehring an der Bahnhofstraße

Plangebiet: Außenbereichssatzung Ehring, Fl.Nr. 1504/7
Gemarkung Polling

Die Änderung der Außenbereichssatzung im Bereich Fl.Nr. 1504/7 wurde auf Wunsch des Grundstücksbesitzers durchgeführt.

Die Baugrenzen wurden nach Südwesten verschoben. Die Garage wird an der Ostseite errichtet.

Der Gemeinderat stimmte dieser Änderung der Außenbereichssatzung in der Sitzung vom 15.06.2000 zu.

Polling, 15.06.2000

Gemeinde Polling

Liebl
1. Bürgermeister